



Samtgemeinde Baddeckenstedt

Der Samtgemeindebürgermeister
IV/Lü

Baddeckenstedt, den 15.02.2018

Status: öffentlich

Beschlussvorlage SG Baddeckenstedt	DS Nr.: X/087 (SG) AMT IV Innere Dienste / Servicebereich Sachbearbeiter/in: Ingo Lüer			
Aufstellung einer Vorschlagsliste für die Wahl von Schöffen für die Amtsperiode 2019 bis 2023				
Beratungsfolge:				
Gremium	Datum	Sitzungsart	Zuständigkeit	Reihen- folge
Samtgemeindeausschuss	27.02.2018	nicht öffentlich	Vorberatung	1
Samtgemeinderat	27.02.2018	öffentlich	Entscheidung	2

Antrag:

Anlässlich der Schöffenwahl für die Geschäftsjahre 2019 bis 2023 wird die der Drucksache Nr. X/087 anliegende Vorschlagsliste beschlossen.

Begründung:

Auf der Grundlage des gem. Runderlasses vom 27.07.2017 forderte das Amtsgericht Salzgitter mit Schreiben vom 18.12.2017 zur Aufstellung einer Vorschlagsliste für die Wahl von Schöffen und Hilfsschöffen auf, die mindestens 7 Personen umfassen soll.

Gemäß § 36 Abs. 2 GVG sollen alle Gruppen der Bevölkerung nach Geschlecht, Alter, Beruf und sozialer Stellung angemessen berücksichtigt werden.

In die Vorschlagsliste der Schöffen sollen nach § 33 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) nicht aufgenommen werden:

1. Personen, die bei Beginn der Amtsperiode das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben würden;
2. Personen, die das 70. Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Beginn der Amtsperiode vollenden würden;
3. Personen, die zur Zeit der Aufstellung der Vorschlagsliste nicht in der Gemeinde (hier Samtgemeinde) wohnen;
4. Personen, die aus gesundheitlichen Gründen zu dem Amt nicht geeignet sind;
5. Personen, die mangels ausreichender Beherrschung der deutschen Sprache für das Amt nicht geeignet sind;
6. Personen, die in Vermögensverfall geraten sind.

In das Schöffenamt sollen gem. § 34 Abs. 1 GVG u.a. weiterhin nicht berufen

werden,

- Beamte, die jederzeit einstweilig in den Warte- oder Ruhestand versetzt werden können;
- Richter und Beamte der Staatsanwaltschaft, Notare und Rechtsanwälte

Die in der **anl. Liste** aufgeführten Personen weisen die deutsche Staatsangehörigkeit entspr. § 31 GVG auf und es treffen keine bekannten Hinderungsgründe gemäß § 32 bis 34 GVG auf sie zu.

Nach Ziffer 3.1 des Runderlasses stellen die vorschlagsberechtigten Behörden bis zum 01.06. des Wahljahres die Vorschlagslisten auf.

Gemäß § 36 Abs. 1 GVG wird die Vorschlagsliste mit der Zustimmung von mind. zwei Drittel der anwesenden Mitglieder der Vertretung beschlossen.

Entsprechend Ziffer 3.3 wirken die vorschlagsberechtigten Behörden soweit wie möglich darauf hin, dass Personen nicht zugleich als Schöffe und Jugendschöffe vorgeschlagen werden. Dennoch haben sich aktuell einige Personen sowohl für das Schöffen- als auch für das Jugendschöffenamt beworben.

Die Personen, die in die Vorschlagsliste aufgenommen werden sind zu benachrichtigen und die Vorschlagsliste ist eine Woche lang auszulegen, woran sich eine Einspruchsfrist von einer weiteren Woche anschließt. Dem Amtsgericht ist bis zum 01.07. des Wahljahres die Vorschlagsliste nebst Bescheinigung der Bekanntmachung vorzulegen.

Gemäß § 42 GVG wählt der beim Amtsgericht zu bildende Ausschuss für die nächsten Geschäftsjahre die erforderliche Zahl von Schöffen und Hilfsschöffen.

Haushaltsrechtliche Auswirkungen:

KEINE

ANL: Vorschlagsliste Schöffen